

# Die Anfänge des Cistercienserordens im normannisch-sizilischen Königreich.

Von Hans-Walter Klewitz, Rom.

In der reichen Literatur über den Cistercienserorden fehlten Spezialarbeiten über seine Entwicklung in Italien bisher vollkommen. Um so mehr ist die Arbeit zu begrüßen, die Gius. Marchese unter dem Titel „La badia di Sambucina. Saggio storico sul movimento cisterciense nel mezzogiorno d'Italia“ (Lecce 1932) der Geschichte dieses Ordens in Süditalien gewidmet hat. Der Autor war in der glücklichen Lage, aus einer Reihe von Lokalarchiven neue Quellen gewinnen zu können, die er allerdings nicht immer richtig auszuwerten verstand. Auch vermochte er offenbar nicht die neuere Forschung Italiens und Deutschlands in dem Maße heranzuziehen, wie es für seine Darstellung notwendig gewesen wäre. Vor allem werden für die Geschichte der einzelnen Klöster häufig nicht nur die falschen Ansichten älterer Autoren wiederholt, sondern auch neue Irrtümer begangen. Deshalb kann Marcheses Thema noch nicht als erschöpft gelten. Wohl aber bietet sein Buch wertvolle Hilfsmittel für den Versuch, die Geschichte der ältesten Cistercienserklöster im sizilischen Königreich der Normannen bis zu den Anfängen der staufischen Zeit urkundlich darzustellen.

## I.

Roger II. selbst ist es gewesen, der den grauen Mönchen den Weg in sein Reich geöffnet hat. Kurz nach dem Frieden von Mignano (1139) erbat er von Bernhard von Clairvaux, der in der Zeit des Schismas sein erbitterter Gegner gewesen war, die Sendung zweier Mönche<sup>1</sup>. Doch über die Lage des damals gegründeten Klosters war man nur auf Vermutungen angewiesen, die alle fehlgegangen sind. Denn Marchese kann S. Maria di Sambucina im Val di Crati in Kalabrien (Diözese Bisignano) als das erste Cistercienserkloster im Normannenreich nachweisen<sup>2</sup>. Glücklicherweise nämlich hat sich eine Urkunde vom

<sup>1</sup> Caspar E., Roger II. und die Gründung der normannisch-sizilischen Monarchie, Innsbruck 1904, S. 367 f., Marchese, S. 38 ff.

<sup>2</sup> Marchese, S. 45 ff.

18. Mai 1141 erhalten<sup>3</sup>, durch die der „comes Goffredus fundator Sambucinae, comitissa Berta mater, Guillelmus de Lucio filius den fratribus religionis cisterciensis“ das nostrum monasterium s. Mariae de Sambucina überweist samt allen Zugehörigkeiten. Das Kloster bestand also bereits, als die von Bernhard abgesandten Mönche das Land König Rogers bereisten, um einen Ort für ihre Ansiedlung ausfindig zu machen, und für diesen Zweck mochte ihnen die vielleicht noch nicht ganz vollendete Gründung des Grafen Gottfried als besonders geeignet erscheinen.

In Gottfried glaubte Marchese, des Guillelmus de Lucio wegen ein Mitglied der Familie jenes Josbertus de Luciaco vor sich zu haben, der häufig am Hofe Rogers I. begegnet, dessen Schwiegersohn er war<sup>4</sup>. Aber der comes Goffredus ist niemand anderes als der Graf Gottfried von Loritello-Catanzaro, der in der Geschichte Kalabriens eine recht bedeutende Rolle gespielt hat. Er ist der Held der Chronik von Tres Tabernae, wo auch, ebenso wie in verschiedenen Urkunden, seine Mutter Berta genannt wird<sup>5</sup>. Der Stammvater dieses Geschlechtes war Gottfried, ein Sohn Tankreds von Hauteville aus dessen erster Ehe. Von seinen Söhnen nämlich eroberte Robert sich die Grafschaft Loritello in den Abruzzen, während Radulph, anfangs den Bruder unterstützend, früh schon in den kalabrischen Bezirken Rogers I. auftaucht, dessen Lehensmann er wurde<sup>6</sup>. Sein Sohn Gottfried, der Gründer von Sambucina, war also ein Urenkel Tancreds und als solcher dem Königshause durch Blutsbande aufs engste verbunden. Aber er besaß keinen männlichen Erben<sup>7</sup>. Deshalb bedarf die Erwähnung des Guillelmus de Lucio filius noch einer besonderen Erklärung.

<sup>3</sup> Kopie von 1310 ex originali Sambucinae im Archivio Firrao Sanseverino zu Barra (bei Neapel) ed. Marchese, S. 47 ff. Über dieses Archiv vgl. meine Angaben im NA. L (1935). Der Text der Urkunde ist besserungsbedürftig (vgl. unten S. 238) und in der Datierung ist die Indiktion um eine Einheit zu niedrig angegeben.

<sup>4</sup> Marchese, S. 52 ff. Über Josbert vgl. die von Garufi an der Anm. 8 genannten Stelle S. 172, Anm. 4 zusammengestellten Zeugnisse.

<sup>5</sup> Über den Charakter dieser viel umstrittenen Quelle vgl. Klewitz H.-W., Die Chronik von Tres Tabernae, Quellen und Forschungen aus ital. Archiven u. Bibl. XXV (1933—34), 146 ff. Urkunden Gottfrieds u. a. bei Tromby, Storia dell' Ordine Cartusiano III (Napoli 1775), 125 (1114); 137 (1116); 313 (1130); 214 (1131); IV 16 (1142).

<sup>6</sup> Vgl. vor allem Francesco A. de, Origine e sviluppo del feudalismo in Molise, Arch. stor. per le prov. Napol. XXXV (1910) 284, Anm. 1. Urkundlich ist Radulph zuerst im Jahre 1083 in der Umgebung Rogers bezeugt, vgl. die von Holtzmann W., Byz. Zeitschr. XXVI (1926), 341 mitgeteilte Urkunde.

<sup>7</sup> Vgl. Jamison E., Note e documenti per la storia dei conti normanni di Catanzaro, Arch. stor. per la Lucania e Calabria I (1930), 455 ff.

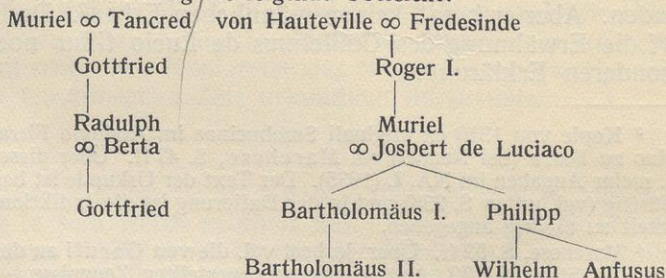
Sie kann nur in der schlechten Überlieferung der Urkunde liegen, insofern nämlich als hinter filius der Name des Vaters ausgefallen sein muß. Denn Wilhelm war tatsächlich, wie Marchese vermutete, ein Nachkomme von Rogers I. Schwiegersohn Josbert, und zwar dessen Enkel. Die einzelnen Glieder dieser normannischen Familie, die der kalabrischen Kommune Luzzi (prov. Cosenza) ihren Namen gegeben hat, sind ebenso gut bekannt, wie die der Grafen von Loritello-Catanzaro<sup>8</sup>, so daß sich mit Sicherheit auch der genealogische Zusammenhang beider Familien untereinander feststellen läßt. Er besteht aber nur darin, daß sowohl Gottfried wie Wilhelm in gerader Linie von Tancred von Hauteville abstammen<sup>9</sup>.

Diese Herkunft Gottfrieds macht es verständlich, daß Friedrich II. Schenkungen von Berta, Rogerius et Gottfridus familiae de Hauteviense erwähnt, als er am 31. Juli 1227 Sambucinas Privilegien bestätigte.

Es besaß solche von Roger II., Konstanze und Friedrich II., aber es hat sich außer einem Fragment der Roger-Urkunde<sup>10</sup> nur die genannte Urkunde Friedrichs erhalten<sup>11</sup>. Dazu treten Urkunden der Päpste Eugen III., Alexander III. und Coelestin III., von denen ebenfalls nur eine, die Coelestins vom Jahre

<sup>8</sup> Vgl. dazu Garufi C. A., *La contea di Paternò e i de Luci*, Arch. stor. per la Sicilia orientale X (1913), 160 ff., und die dort S. 176 ff. mitgeteilten Urkunden, auf denen der in der nächsten Anmerkung gebotene Stammbaum der Luzzi beruht.

<sup>9</sup> Zur Verdeutlichung die folgende Übersicht:



<sup>10</sup> ed. Marchese, S. 262.

<sup>11</sup> ed. Marchese, S. 254 ff. nach einer Kopie von 1729 im Archivio Firrao Sanseverino, vgl. oben S. 237. Aus der Urkunde ergeben sich außer dem erwähnten Deperditum der Konstanze noch zwei Vorurkunden von Friedrich selbst, von denen die eine in Deutschland, also 1212 bis 1220, die andere nach dem Hoftag in Capua auf Grund des Urkunden-Erneuerungsgesetzes gegeben ist. Leider ist der Ausstellungsort der erhaltenen Urkunde „apud Augero“ heillos verstümmelt. Will man nicht annehmen, daß er aus Melfi (vgl. BF. 1700) oder Troia (vgl. BF. 1700a) verlesen ist, so muß es sich um einen Ort zwischen diesen Plätzen handeln. In Melfi gab Friedrich im August übrigens den vier österr. Cistercen Heiligenkreuz, Lilienfeld, Zwettl und Baumgartenberg ein umfangreiches Privileg; vgl. BF. 1701 und dazu Hirsch H., *Archiv. Zeitschr.*, 3. Folge IV (1928), 17 ff.

1192 erhalten ist<sup>12</sup>. Für die Erkenntnis der Bedeutung des Klosters ist dieser Blick in sein Archiv wichtig; aber er würde nur einen allgemeinen Eindruck vermitteln, hätte sich nicht eine — allerdings erst im Jahre 1507 entstandene — Liste erhalten, auf der die Filialen Sambucinas mit Angabe des Gründungsjahres verzeichnet sind<sup>13</sup>. Es sind die folgenden Klöster: S. Maria del Corazzo (1157), S. Maria della Novara (1168), S. Spirito di Palermo (1172), S. Maria di Roccadia (1176), S. Maria delle Terate (1178), S. Maria in Ligno Crucis (1183), S. Maria di Mattina (1180), S. Maria di Galeso (1190), S. Maria di Aqua Formosa (1198), S. Maria di Sagittario (1202), S. Maria in Fringillis (1220).

Die Zuverlässigkeit dieses Kataloges hat Marchese nicht nachgeprüft und der Kommentar, den er bietet, schöpft nicht entfernt alle Quellen aus, die wenigstens für eine Reihe dieser Cistercen erhalten sind. Das Versäumte muß also nachgeholt werden, wobei es einstweilen offenbleiben kann, ob es sich wirklich bei allen diesen Klöstern von vornherein um Sambucina-Töchter handelt.

## II.

S. Maria del Corazzo wurde, wie das Verzeichnis will, 1157 durch die Bischöfe von Marturano gegründet; doch werden durch dieses Zeugnis die bereits bekannten und in sich sehr widerspruchsvollen Angaben der älteren Literatur über die Entstehung und Entwicklung dieses in der Diözese Cosenza gelegenen Klosters nur noch mehr verwirrt. Janauschek faßte sie dahin zusammen, daß vor 1060 von den Brüdern Matthäus, Roger, Richard und Johannes von Sanseverino, Grafen von Marturano ein Benediktinerkloster gegründet worden sei, das entweder 1162 oder 1170 Cisterciensern aus Sambucina, Casamari oder Fossanova überwiesen wurde<sup>1</sup>. Auch Pometti ist über diese Angaben nicht hinausgekommen, obwohl er das bis dahin bekannte und von den älteren Werken immer wieder herangezogene Material für S. Maria mit Hilfe des Chartulars von S. Giuliano di Rocca Fallucca um wichtige Stücke vermehren konnte<sup>2</sup>. Sie bieten nicht nur zuverlässige Auskunft über die Anfänge des Klosters, sondern klären auch die Entstehung der Angaben bei

<sup>12</sup> ed. Marchese, S. 252 ff.

<sup>13</sup> ed. Marchese, S. 189 f. aus der Bibl. von Vivacqua-Luzzi.

<sup>1</sup> Orig. Cisterc. S. 168, n. 430.

<sup>2</sup> Pometti F., Carte delle abbazie di S. Maria di Corazzo e di S. Giuliano di Rocca Fallucca in Calabria in Studi e documenti di Storia e diritto XXII (1901), 12 ff. Das Chartular befindet sich heute im Vat. Archiv (Arm. XXXV, vol. CXXXIII), woraus der cod. Vat. lat. 7552 abgeleitet ist, vgl. Kehr, Gött. Nachr. 1900, S. 373 mit Anm. 1. Die Regesten der in der gleichen Quelle enthaltenen Stauferurkunden gab P. Scheffer-Boichorst, NA. XXVII (1902), 92 ff.

den älteren Autoren auf. Heinrich VI. nämlich bestätigte am 11. April 1195 dem Kloster:

quidquid a tempore regis Rogerii usque ad obitum regis Wilhelmi secundi eadem ecclesia tenuit seu ex dono ipsius regis vel eorundem regum praedecessorum suorum seu ex oblatione Rogerii de Marturano fundatoris eiusdem monasterii et Riccardi, fratris eius<sup>3</sup>

und Friedrich II. bestätigt im Dezember 1225 ein Privileg seiner Mutter Konstanze, die ihrerseits

confirmaverat eidem monasterio in perpetuum ea omnia quae ex largitione felicitum regum utriusque scilicet Guilelmi et ex donatione Rogerii de Marturano eiusdem monasterii fundatoris et oblatione Riccardi fratris ipsius<sup>4</sup>.

Damit ist Gründer und Gründungszeit gewonnen. Denn Roger von Marturano, den Hugo Falcandus als einen der hervorragendsten kalabrischen Barone seiner Zeit erwähnt<sup>5</sup>, ist bekannt als Parteigänger jenes Matthäus Bonellus, der der Führer der Bewegung gegen den Großadmiral Maio, den allmächtigen Minister Wilhelms I., war und sein Mörder wurde<sup>6</sup>. Schon Lauro hat in seinem wichtigen Buche über Joachim von Fiore auf diesen Zusammenhang hingewiesen<sup>7</sup>, ohne allerdings in Roger den Gründer S. Marias zu erkennen. Aber mit Hilfe einer Urkunde Innocenz' III. für S. Giovanni in Fiore hatte er es bereits als sicher erwiesen, daß S. Maria di Corazzo erst als Cisterce gegründet sei<sup>8</sup>. Doch sind die richtigen Erkenntnisse der älteren Forschung durch die Unachtsamkeit der jüngeren wieder verloren gegangen.

<sup>3</sup> Pometti, S. 44; Scheffer-Boichorst, S. 94.

<sup>4</sup> Pometti, S. 59; Scheffer-Boichorst, S. 95. Die Urkunde der Konstanze ist nicht erhalten, vgl. Ries R. in Quellen u. Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl. XVII (1926), 65, n. 91.

<sup>5</sup> Falcandus ed. Siragusa in *Fonti per la storia d'Italia* (1897), S. 32: Rogerius de Marturano, qui tunc in Calabria magni nominis erat; ferner S. 76: qui non parvae tunc auctoritatis apud Calabros habebatur.

<sup>6</sup> Vgl. Siragusa, *Il regno di Guglielmo I<sup>o</sup>* (1929), S. 163 ff. und Chalandon F., *La domination Normande en Italie et en Sicile II* (1907), 18.

<sup>7</sup> Gregorius de Laude (al. de Lauro), *Magni divinique prophetae b. Johannis Joachim abbatis s. Cisterc. ord. mon. Floris et Florensis ordinis institutoris hergasiarum aethia apologetica sive mirabilium veritas defensa* (Neapoli 1660), S. 25. Dieses, meist nur aus zweiter Hand zitierte, heute sehr selten gewordene, in Deutschland überhaupt nicht vorhandene Werk (vgl. H. Grundmann, *Zeitschr. für Kirchengesch.* XLVIII (1928), 156, Anm. 1; ich selbst benutzte das Exemplar der *Bibl. nazionale Vittorio Emanuele II* in Rom) ist deshalb von besonderem Wert, weil seinem Autor eine Reihe von heute verlorenen Klosterarchiven noch zur Verfügung standen; so vor allem das von S. Maria del Sagittario (vgl. unten S. 243), dessen Abt Lauro gewesen ist, und von S. Giovanni in Fiore. Über das Schicksal dieses Archivs vgl. Kehr, *Gött. Nachr.* 1898, S. 340, Anm. 1 und 1897, S. 341 f.; ferner Kehr K. A., *Urkunden der normannisch-sicilischen Könige* (1902), S. 27, Anm. 2.

<sup>8</sup> Es handelt sich um Potthast 4301 von 1211, August 31, wo es heißt: praesertim cum ab illis sc. Curatiensibus regulam et institutionem Cisterc. ord. ab ipsa monasterii fundatione professis . . ., vgl. Lauro, S. 22 ff.

Da also die Urkunden des Klosters nicht über die Zeit der beiden Wilhelme hinausweisen, wird man das im Verzeichnis von 1507 mitgeteilte Gründungsjahr 1157 für einigermaßen zutreffend halten dürfen. Nur waren nicht die Bischöfe, sondern die Grafen von Marturano die Stifter dieses Klosters. Seine angebliche benediktinische Vorgeschichte aber ist durch die einzige Papsturkunde entstanden, die für S. Maria erhalten ist. Es ist ein Privileg Honorius' II., das Vorurkunden Gregors VII., Urbans II., Paschals II. und Calixts II. erwähnt<sup>9</sup>. Seiner unmöglichen Datierung wegen ist es schon früh mit Recht verdächtigt worden<sup>10</sup>, und seine Indulgenzverleihung erweist es als späte Fälschung<sup>11</sup>. Dennoch bestimmte es die Ansichten über die Geschichte des Klosters. Der Alexander-Urkunde wegen kam man auf 1060 und kombinierte mit diesem Datum den Namen des wirklichen Gründers und seines Bruders, die eben nur ein volles Jahrhundert später gelebt hatten. Matthäus und Johannes aber, die man ihnen als ihre Brüder beizählte, sind in Wahrheit Sohn und Neffe Rogers von Marturano gewesen.

Die nächsten drei der genannten Klöster führen auf die Insel Sizilien hinüber. Doch waren sie dort nicht die ersten Niederlassungen des Ordens. Wilhelm, der Bruder des Matthäus Bonellus, zu dessen Parteigängern die Marturani gehört hatten, gründete schon vor 1168 S. Angelo de'Prizzi als Tochter Casamaris<sup>12</sup>. Zu diesem Jahre verzeichnet die Liste von 1507 das Kloster S. Maria Novara, ohne daß diese Angabe nachzuprüfen wäre, da auch die beiden einzig erhaltenen älteren Privilegien von Konstanze und Friedrich II. über die näheren Umstände dieser Gründung nichts aussagen<sup>14</sup>. Als ihre Filiale wurde S. Maria di Roccamatoria um 1195 von dem kalabrischen Großjustitiar Heinrichs VI. Bartholomäus gegründet, einem Mitglied der bereits erwähnten Familie der Luzzi<sup>15</sup>.

Für S. Maria di Roccadia, dessen Entstehung zu 1176 angegeben wird, ist nur ein Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1224 bekannt, das über seine Anfänge nichts erkennen läßt<sup>16</sup>. Günstiger liegen die Dinge für S. Spirito in Palermo, dessen

<sup>9</sup> JL. 7377.

<sup>10</sup> Vgl. Lauro, S. 20.

<sup>11</sup> Vgl. Paulus N., Geschichte des Ablasses im Mittelalter I (1921), 162.

<sup>12</sup> Vgl. Kehr, Gött. Nachr. 1903, S. 275.

<sup>14</sup> Ries, S. 41. BF. 1330.

<sup>15</sup> Vgl. Jauschek, S. 196, n. 506. Heinrich VI. bestätigte im Februar 1195 in Catanzaro die Besitzungen des Klosters (Stumpf 4906), das 1221 auch von Friedrich II. ein Privileg erhielt (BF. 1336). Bartholomäus scheint der Sohn des in einer Urkunde von 1119 genannten Sohnes Bartholomäus der Muriel, Tochter Rogers I, gewesen zu sein; vgl. Tromby III, App. 1168, n. 32 und die genealogische Übersicht oben S. 238, Anm. 9.

<sup>16</sup> BF. 1538.

Gründer Erzbischof Walter von Palermo ist. Wilhelm II. begabte es 1177 mit reichen Schenkungen und bestätigte auch solche der Königin-Mutter<sup>17</sup>. Das vom Verzeichnis angegebene Gründungsjahr 1172 kann also als zuverlässig gelten. Als eine Filiale von S. Spirito ist S. Trinità in Palermo zu betrachten, das Matthäus von Ajello, der Kanzler Wilhelms II. und Tancreds, um 1192 gründete<sup>18</sup>. Es wurde aber bereits 1197 von Heinrich VI. den Cisterciensern genommen und dem Deutschorden zugewiesen, bei dem es blieb, obwohl Innocenz III. diese Verfügung Heinrichs VI. sofort rückgängig zu machen versuchte<sup>19</sup>. Eine andere Filiale von S. Spirito war S. Maria in Ligno Crucis, dessen Gründung als unmittelbare Tochter Sambucinas das Verzeichnis zu 1183 berichtet und dessen Kirche 1197 vom Erzbischof von Rossano geweiht sein soll. Doch stimmen diese von Marchese übernommenen Angaben nicht mit den Urkunden überein. Aus ihnen ergibt sich nämlich, daß das Kloster ursprünglich Basilianern gehörte und 1188 mit Erlaubnis König Wilhelms II. vom Erzbischof Walter von Palermo den Cisterciensern von S. Spirito übergeben wurde, eine Verfügung, die Coelestin III. 1193 bestätigte<sup>20</sup>.

Wir sind mit diesem Kloster wieder auf das kalabrische Festland zurückgekehrt, wo zunächst S. Maria delle Terrate zu erwähnen ist, das 1178 entstanden sein soll. Aber jegliche urkundliche Überlieferung scheint zu fehlen. Besser Bescheid wissen wir über S. Maria della Mattina. Es bestand schon zu Ende des 11. Jahrhunderts als romunmittelbares Benediktinerkloster und wurde im Herbst 1092 von Urban II. auf seinem zweiten großen Zug durch Süditalien besucht<sup>21</sup>. Alexander III. überwies es an Sambucina. Doch kennen wir diese Verfügung, die das Verzeichnis für 1180 angibt, nur aus der Erwähnung in der Bulle Coelestins III.<sup>22</sup>

Die Angabe der Liste von 1507 über S. Maria in Galeso, das 1190 von Erzbischof Angelus von Tarent gegründet sein soll, ist sicher unrichtig. Innocenz III. erwähnt 1199 nur eine dem Erzbischof gehörige ecclesia dieses Namens<sup>23</sup>. 1202 aber nahm er ein monasterium s. Mariae de Galesio in den päpst-

<sup>17</sup> Behring, Regesten des normannischen Königshauses, S. 20, n. 206.

<sup>18</sup> Über Matthäus vgl. Kehr K. A., Urkunden, S. 55 und 62.

<sup>19</sup> Die Belege bei Baethgen F., Die Regentschaft Papst Innocenz III. im Königreich Sizilien (Heidelberger Abh. Heft 44, 1914), S. 112, Anm. 5.

<sup>20</sup> Vgl. die Urkunden bei Garufi C. A., Documenti inediti dell'epoca Normanna I (1899), 216, n. 89 u. 249, n. 1046, vgl. Göttinger Nachrichten 1899, S. 334, n. 34.

<sup>21</sup> Vgl. Klewitz H.-W., Zum Itinerar Urbans II. 1089—1093, Quellen und Forschungen aus ital. Arch. u. Bibl. XXV (1933—1934), 127 mit Anm. 8.

<sup>22</sup> Vgl. oben S. 238.

<sup>23</sup> Potthast, n. 845.

lichen Schutz gegen einen Zins von einem Pfund Wachs<sup>24</sup>. Da weitere Privilegien nicht bekannt sind, wird man annehmen dürfen, daß es erst später an den Cistercienserorden kam. Umgekehrt ist S. Maria in Fringillis schon früher cisterciensisch geworden als das Verzeichnis angibt. Der Angabe des Verzeichnisses 1220 steht ein sicherer Beleg für 1217 gegenüber<sup>25</sup>. Für S. Maria di Aqua formosa scheinen die Angaben des Verzeichnisses zu stimmen. Denn das Kloster, das 1198 gegründet sein soll, erhielt schon 1206 ein Privileg Friedrichs II., in dem auch übereinstimmend mit jener Liste als Gründer ein Ogerius de Brahalle erwähnt wird<sup>25a</sup>.

Übrig geblieben ist das in der Diözese Tursi-Anglona gelegene Kloster S. Maria di Sagittario, über dessen Frühgeschichte die Angaben der älteren Literatur ähnlich weit auseinandergehen wie für Corazzo. Nach den einen nämlich ist es ca. 1060 als Benediktinerkloster gegründet, während die anderen es in Übereinstimmung mit der Angabe unseres Verzeichnisses erst um 1200 als Cistercienserabtei entstehen lassen, womit jedoch die Angaben sich in Widerspruch befinden, nach denen es schon 1152 cisterciensisch wurde<sup>26</sup>. Die wenigen urkundlichen Zeugnisse, die für die Klostersgeschichte zur Verfügung stehen, sind nur aus Lauros bereits genanntem Werke bekannt<sup>27</sup>, und zwar ist das wichtigste eine am 18. September 1216 im Lateran gegebene Bulle Honorius' III.<sup>28</sup>.

Sie unterstellt das Kloster unmittelbar dem Römischen Stuhl nach dem Vorgang Alexanders II., Gregors VII., Urbans II., Paschals II. und Calixts II. und erwähnt auch den Namen des Gründers, eines sonst nicht nachweisbaren Tancredus Murrinus, der es dem hl. Petrus aufgetragen habe. Der oft allzu kritische Di Meo stellte die Glaubwürdigkeit dieser Bulle in das Ermessen seiner Leser<sup>29</sup>, jedoch insofern ohne Grund, als gegen ihre äußeren Merkmale, soweit sie in einem Druck erkennbar sind, nichts

<sup>24</sup> Regest eines verlorenen Innocenz-Privilegs in den Exzerpten aus dem 3. Jahr seines Registers, Vat. Arch. Arm. L, n. 4, fol. 1, früher Indice 254.

<sup>25</sup> Vgl. Canivez in seiner unten S. 246 erwähnten Ausgabe der Cistercienser-Statuten, S. 468.

<sup>25a</sup> BF. 14646. Offenbar ist das Kloster aus einer Basilianerkirche hervorgegangen, vgl. die von Ughelli <sup>2</sup>IX 344 gedruckte Urkunde des Ogerius, deren Daten jedoch verwirrt sind.

<sup>26</sup> Vgl. Janauschek, S. 208, n. 88, der von Marchese, S. 212 ff. für dieses Kloster nicht berücksichtigt ist.

<sup>27</sup> Vgl. oben S. 240.

<sup>28</sup> Lauro, S. 38. Die Urkunde ist weder bei Potthast noch bei Presutti verzeichnet (vgl. Gött. Nachr. 1898, S. 340, Anm. 1) und — soweit ich sehe — auch in keinem anderen Druck bekannt.

<sup>29</sup> Di Meo A., Annali X 186 f.

eingewendet werden kann. Datar und Kardinalsunterschriften entsprechen vollkommen einer Honorius-Bulle von 1216<sup>30</sup>. Wohl aber erregt ihr Rechtsinhalt erhebliche Bedenken. Er kann nur einem Benediktinerkloster gelten; denn wichtige Verleihungen wie Begräbnisrecht und Abtwahl, die im *privilegium comune* des Cistercienserordens entweder überhaupt fehlen oder in veränderter Fassung stehen<sup>31</sup>, werden in der althergebrachten Form solcher Verleihungen an Benediktinerklöster gegeben. In der Tat erwähnt die Honorius-Bulle auch nirgends eine Zugehörigkeit des Klosters zum Cistercienserorden, so daß sein Benediktinertum auch noch für das Jahr 1216 als gesichert zu gelten hätte, wenn es sich nicht mit Hilfe anderer urkundlicher Zeugnisse mit Sicherheit ausmachen ließe, daß S. Maria di Sagittario zu Beginn des 13. Jahrhunderts cisterciensisch gewesen ist. Diese ebenfalls bei Lauro aus dem Klosterarchiv überlieferten Zeugnisse sind eine am 12. Oktober 1209 in Palermo gegebene Urkunde des Kardinallegaten Gregor, der in den Jahren von 1208 bis 1213 im Königreich Sizilien weilte<sup>32</sup> und ein Privileg Friedrichs II. von 1221<sup>33</sup>. Aus beiden geht das Cisterciensertum des Klosters eindeutig hervor<sup>34</sup>. Will man also nicht annehmen, daß Honorius III. einem Kloster ein Privileg erteilt habe, ohne seiner Rechtslage gerecht zu werden, bleibt nur die Annahme einer Fälschung übrig, oder die Notwendigkeit, für die Tatsache dieses Privileges eine andere Erklärung zu suchen.

Sie ergibt sich aus dem Formular der Urkunde, das vollkommen demjenigen der älteren päpstlichen Exemptionsprivilegien des 11. und 12. Jahrhunderts entspricht. Zudem wird als letzte Vorurkunde eine Verleihung Calixts II. erwähnt. Diese beiden Feststellungen erzwingen den Schluß: Die uns heute als Bulle Honorius' III. vorliegende Urkunde ist ein Privileg Honorius' II. gewesen und ihrem Diktat nach die mehr oder weniger wörtliche Wiederholung des in ihr zitierten Urban- oder Paschal-

<sup>30</sup> Gegeben ist die Bulle per manus Guilelmi S.R.E. notarii, vgl. dazu Potthast, n. 5327. Es unterschreiben: Nicolaus Tusculanus, Guido Praenestinus, Gregorius s. Anastasiae, Guido s. Nicolai in carcere, Octavianus ss. Sergii et Bacchi, Johannes Jacobii Cosmae et Damiani, Romanus s. Angeli, Stephanus s. Adriani; dazu die Nachweise bei Potthast I 679.

<sup>31</sup> Das Privileg des Cistercienserordens bei Tangl M., Die Päpstlichen Kanzleiordnungen (1894), S. 229; das der Benediktiner ebenda S. 233.

<sup>32</sup> Winkelmann, Jahrbücher Friedrichs II., S. 82. Anm. 1. Zimmermann, Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (1913), S. 41, und Baethgen, Die Regentschaft Innocenz' III., S. 140 ff.

<sup>33</sup> BF. 1324.

<sup>34</sup> In der Legatenurkunde (bei Lauro, S. 44) heißt es: . . . ut contra ea, quae a sede apost. Cisterciensi ordini generaliter sunt indulta . . . und in BF. 1324 (Druck bei Huillard-Bréholles II 1, 174) . . . attendentes etiam laudabilem et sanctum ord. cisterciensium . . .

Privileges<sup>35</sup>. Wann und wie das fremde Eschatokoll hinzugefügt ist, wissen wir so wenig, wie der Möglichkeiten dafür viele sind.

Der benediktinische Ursprung des Klosters ist damit gesichert.

Für seine weitere Geschichte aber ist aus einer Urkunde des Bischofs Robert von Anglona vom Jahre 1241 zu entnehmen, daß das Marienkloster dem Abt und Konvent von Casamari aufgetragen wurde<sup>36</sup> und in einer Urkunde des Jacob von Chiaramonte, findet sich die Angabe: S. Maria di Sagittario sei von seinen Vorfahren gegründet und dotiert worden<sup>37</sup>. Diese Familie gehört zu den ältesten normannischen Ursprungen in der Basilikata; der Ort, dem sie bis heute den Namen gegeben hat<sup>38</sup>, ist dem Kloster aufs nächste benachbart und es lassen sich Beziehungen des Geschlechtes zu ihm nachweisen<sup>39</sup>.

In den Tagen also der sich festigenden Normannenherrschaft in der Basilikata und der mit ihr verbundenen Wiedergewinnung dieser Gebiete für die römische Kirche ist S. Maria als Benediktinerkloster von einem normannischen Edlen gegründet und dem Hl. Stuhl aufgetragen worden. Am Ende des 12. Jahrhunderts scheint es verfallen oder doch dem Verfall nahegekommen zu sein und ist dann wahrscheinlich 1202 den Cisterciensern von Casamari unterstellt worden. Das Verzeichnis von 1507 aber zählt es unter die Sambucina-Töchter und dieser Widerspruch bedarf noch der Erklärung.

### III.

Er führt auf die Frage, welche Stellung Sambucina im Rahmen der Gesamtorganisation des Cistercienserordens eingenommen hat. Die erwähnte Bulle Coelestins III. setzt fest:

<sup>35</sup> Vgl. etwa JL. 5457; 5462; 5905; 5968; 6012; und von Klosterprivilegien Calixts II. JL. 6967; 6990. Unter Alexander II. und Gregor VII. kommt — wenigstens in den bei Jaffé verzeichneten Urkunden — die Arenga: *Justis votis assensum* noch nicht vor. Sie ist am häufigsten in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

<sup>36</sup> Gedr. außer bei Laurdo, S. 41 (ex Sagittarii tabulario), auch bei Ughelli <sup>2</sup>VII, 83.

<sup>37</sup> Bei Lauro aus der gleichen Quelle S. 36: *Mon. de Sagittario a nostris olim progenitoribus fundatum et dotatum.*

<sup>38</sup> Das — soweit ich sehe — erste urkundliche Zeugnis über die Chiaramonti in der Basilikata ist die Urkunde Hugos von 1074 für das berühmteste Basilianerkloster der Basilikata: SS. Eliae et Anastasii in Carbone, vgl. Robinson, *History and Chartulary of the Greek monastery . . . of Carbone II 1* (1929) — *orientalia Christiana* XV 2, S. 176, n. 9 (auch bei Ughelli <sup>2</sup>VII 71, wenn auch mit falscher Jahresangabe gedruckt, wonach die Angabe Robinsons a. a. O. I, 273 zu korrigieren ist).

<sup>39</sup> So war Nicolaus von Chiaramonte Mönch in s. Maria in Sagittario, ehe er von Honorius III. zum Kardinal von Tusculum erhoben wurde; Nachweise bei Clausen, *Papst Honorius III.* (Bonn 1895), S. 395, wo jedoch die Angabe irrtümlich ist, daß er schon von Innocenz III. zum Kardinal erhoben sei; vgl. Zimmermann, a. a. O. S. 85 u. 307, Anm. 11.

ut ordo monasticus s. Mariae de Sambucina subsit abbatiae Casamarii qui secundum deum et b. Benedicti regulam atque institutionem Cisterc. divi Bernardi fratrum in eodem monasterio institutus esse dignoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur. Marchese schließt daraus, daß Sambucina bis 1192 unmittelbar unter der Leitung von Clairvaux gestanden habe und er versucht, sich „diese traurigste und unverständlichste Seite der Geschichte Sambucinas“<sup>1</sup> aus den nahen Beziehungen zwischen Coelestin III. und dem Abt Gerard von Casamari, dem Unterhändler des Papstes bei Heinrich VI., zu erklären<sup>2</sup>. Aber das vermag nicht zu überzeugen, denn die Bulle Coelestins erfolgt ad instar Eugenii praedecessoris nostri und sie läßt nirgends erkennen, daß die erwähnte Verfügung nicht eben dieser Vorurkunde entnommen wäre. Sie ist ebensowenig ein neues Element des Textes wie die andere Bestimmung, die das Kloster der alleinigen Jurisdiktion des Hl. Stuhles unterstellt. Mit Recht zwar weist Marchese daraufhin, daß solche Regelung der üblichen Rechtsstellung von Cistercen zuwiderläuft<sup>3</sup>, übersieht aber, daß Coelestin sich ausdrücklich auf den Vorgang Alexanders III. beruft. Auch hier also führt allzugroße Voreingenommenheit für seine Heldin Sambucina den Verfasser zu weit, wenn er meint feststellen zu können: „es war (Casamari) diese Bastardtochter von Citeaux, die, infolge ihres Ursprunges von Anfang an dem Einfluß des Hl. Stuhles unterworfen, mit Erfolg die abhängigen Abteien Süditaliens und Siziliens in die gleiche Lage brachte“<sup>4</sup>.

Casamari, das unter Eugen III. cisterciensisch wurde<sup>5</sup>, war in der Tat bisher das einzige Kloster des Ordens, das als im Eigentum des römischen Stuhles stehend bekannt war<sup>6</sup>. Über seine Geschichte sind wir nur mäßig unterrichtet, woran der Verlust seines Archives und vor allem der des großen Chartulars der Abtei, das im 19. Jahrhundert in der Bibliothek Albani zugrunde ging<sup>7</sup>, die Schuld trägt. Einen gewissen Ersatz bieten jedoch die Statuten der Generalkapitel des Ordens, die seit kurzem bis 1262 in einer kritischen Ausgabe vorliegen<sup>8</sup>. Aus

<sup>1</sup> S. 74.

<sup>2</sup> Über Gerard vgl. Toeche, Jahrbücher Heinrichs VI., S. 226, 312 f.

<sup>3</sup> Vgl. dazu unten Anm. 6.

<sup>4</sup> S. 77.

<sup>5</sup> Vgl. Kehr, Italia pontificia II 166 ff.; ferner D. Mauro Cassoni, Breve silloge storica di Casamari (Sora 1927).

<sup>6</sup> Vgl. Schreiber G., Kurie und Kloster (1910) I 90, Anm. 6, und an den anderen, Zeitschr. der Savignystift. für RG. Kanon. Abt. IV (1914), 81, Anm. 4, angegebenen Stellen.

<sup>7</sup> Vgl. auch Kehr, Gött. Nachr. 1903, S. 275, Anm. 2.

<sup>8</sup> Statuta Capitulum generalium Ordinis cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786, ed. J.-M. Canivez, t. I. (1116—1220), Bibl. de la Revue d'histoire ecclésiastique, fasc. 9 (Louvain 1933), vgl. dazu die Anzeigen

ihnen geht ganz deutlich die leitende Stellung hervor, die Casamari für die Klöster seines Ordens im normannischen Königreiche besessen hat und zugleich werden die Schwierigkeiten deutlich, die diese vom Mutterkloster so weit entfernt gelegenen Abteien für eine der Ordensverfassung entsprechende Verwaltung bereiteten. So heißt es in den Statuten des Jahres 1196:

Abbas de Casamari, abbates de Calabria de Apulia et de Sicilia, qui annis constitutis ad generale capitulum non venerunt, sed de facile quaerunt occasiones remanendi, hoc anno ad capitulum venire non morentur; alioquin ex tunc se noverint depositos, si ad terminum non venerint nominatum. Abbas s. Justi hoc ipsum denuntiat abbati de Casamari et ipse aliis abbatibus istud denuntiet faciendum<sup>9</sup>.

Von diesen Abteien Kalabriens, Apuliens und Siziliens aber finden wir innerhalb der Spanne von 1192 bis 1220 die folgenden erwähnt: S. Spirito (Palermo), S. Maria Novara, S. Stefano in Bosco, S. Maria di Corazzo, S. Maria di Ferrara, S. Maria di Sambucina, S. Maria di Aquaformosa, Brigaria, S. Trinitatis in Ligno Crucis, S. Maria in Fringillis, S. Maria di Sagittario und, wenn man noch die Jahre 1225 bis 1232 heranzieht<sup>10</sup>, auch S. Maria di Mattina, S. Maria di Roccamatoria, S. Maria di Roccadia und S. Maria di Galeso. Das sind also sämtliche Klöster, die auf der besprochenen Liste als Sambucina-Töchter verzeichnet waren<sup>11</sup>, zu denen ergänzend nur S. Stefano und S. Maria di Ferrara hinzutreten, sowie das unbekannte Brigaria und es ist kaum anzunehmen, daß es damals neben den aufgezählten überhaupt noch viele Cistercen von nennenswerter Bedeutung in Süditalien und Sizilien gegeben hat. Die Bedeutung Sambucinas für die Entwicklung des Ordens in Süditalien steht demnach außer Zweifel.

Tatsächlich war es ja auch die erste Niederlassung der grauen Mönche im Königreich gewesen, aber daß Casamari erst seit 1192 seine führende Rolle gespielt hat, glauben wir um so weniger als auch die Statuten nur das Normannenreich als Wirkungskreis dieser Abtei erkennen lassen. Dem entsprechen sowohl die Privilegien, die sie von Rogers Nachfolgern erhielt, wie auch die Tatsache, daß das erste Cistercienserkloster Siziliens, S. Maria de'Prizzi, als Filiale Casamaris gegründet wurde<sup>12</sup>. Der These Marcheses ist also eine andere entgegenzustellen, die von der Erkenntnis ausgeht, daß bereits Eugen III. Sambucina dem Kloster Casamari unterstellt hat.

von De Moreau, *Rev. d'hist. eccl.* XXX (1934), 136 ff. und Hofmeister *Ph.* in dieser *Zs.* LII (1934), 59; t. II (1221—1262), ebenda fasc. 10 (1934).

<sup>9</sup> Canivez, I 205, § 41.

<sup>10</sup> Canivez, II 38, 105.

<sup>11</sup> Vgl. oben S. 239.

<sup>12</sup> Vgl. oben S. 241.

Die Gründe für dieses Vorgehen lassen sich leicht genug erkennen, wenn man sich der Schwierigkeiten erinnert, die das sizilische Königtum mit seiner Kirchenpolitik dem Papsttum in der Spanne zwischen dem Frieden von Mignano (1139) und dem Konkordat von Benevent (1156) bereitet hat<sup>13</sup>. Sambucina lag fern von Rom mitten im festländischen Teil des Normannenreiches, Casamari aber war seiner Nordgrenze nicht weniger nah benachbart wie der Schwelle der Apostel und befand sich innerhalb des päpstlichen Hoheitsgebietes. Diese Umstände lassen es als selbstverständlich erscheinen, daß Sambucina und damit die künftige Cistercienserorganisation in Süditalien und Sizilien einem Kloster untergeordnet wurde, das selbst nicht zu den Abteien des Königreiches gehörte.

Noch ein zweites Band knüpfte Rom mit Sambucina, indem es dieses Kloster ebenso wie Casamari seiner unmittelbaren Jurisdiktion unterstellte. Die selbst nicht sonderlich gut überlieferte Coelestin-Bulle beruft sich, wie erwähnt, für diese Verfügung auf den Vorgang Alexanders III., dessen Urkunde leider verloren ist. So läßt es sich nicht sicher ausmachen, ob nicht auch hier nur die Wiederholung einer entsprechenden Verleihung Eugens III. vorliegt. Immerhin wird man sie als wahrscheinlich annehmen dürfen, weil Alexander III. für diese auffallende Privilegierung kaum andere und wichtigere Gründe haben konnte als Eugen III., der als der eigentliche Organisator des süditalienisch-sizilischen Cisterciensertums anzusehen ist. Wann er die geschilderte Regelung traf, darüber versagen die Quellen eine Auskunft. Aber es darf angemerkt werden, daß der Zeitpunkt, zu dem Casamari cisterciensisch wurde, ungefähr der gleiche ist, zu dem der Ausgleich zwischen Roger II. und dem Papst erfolgte. Damals handelte es sich vornehmlich um die Weihen der nach 1139 gewählten Bischöfe im Königreich, die Rom der Konflikte mit dem König wegen bisher verweigert hatte und die Eugen nun im November 1150 in Ferentino, also nicht weit von Casamari vornahm<sup>14</sup>. Möglich, daß der Papst auch über die Zukunft seines Ordens im Reiche Rogers gesprochen hat, als er im Juli in Ceprano mit Roger zusammentraf. Auf jeden Fall zeigt die reiche Förderung, die Casamari selbst und seine Filialen von normannischer Seite später erfuhr, daß seine Lage jenseits der Reichsgrenzen kein Hindernis für seine Entwicklung gewesen ist.

Was Sambucina betrifft, so blieb seine Rechtsstellung auch erhalten, als das Kloster in den zwanziger Jahren des 13. Jahr-

<sup>13</sup> Vgl. dazu die Darstellung dieser Zeit bei Caspar, Roger II., S. 328 ff. und Siragusa G. B., *Il regno di Guglielmo I* <sup>2</sup>(1929) 30 ff., 52 ff.; ferner Chalandon II 107 ff.

<sup>14</sup> Vgl. künftig Kehr, JP. VIII 44, n. 173.

hundreds eine Krise erlebte. Der Abt wurde schwerer Verfehlungen wegen 1218 vom Generalkapitel abgesetzt<sup>15</sup>. 1222 aber genehmigte Honorius III. eine Verlegung des Konventes nach S. Maria di Mattina, das ebenfalls (als Benediktinerkloster) im päpstlichen Eigentum gestanden hatte, jetzt aber dem Untergange nahe schien<sup>16</sup>. Diese Verschmelzung Sambucinas mit seiner Filiale hat es verschuldet, daß beide Klöster häufig für ein und dasselbe gehalten worden sind<sup>17</sup>; ein verzeihlicher Irrtum, da das alte Sambucina nicht völlig verlassen wurde. Denn zum Jahre 1235 verzeichnen die Statuten die Bitte des Abtes von Casamari, den Konvent seiner Tochter de Mattina jährlich für drei Sommermonate ad grangiam quae dicitur Sambucinae schicken zu dürfen unter der Voraussetzung ordensgemäßen Lebens<sup>18</sup>. Seine frühere Bedeutung hatte Sambucina damals längst, und nicht ohne eigene Schuld, verloren. Da auf seine Reformation Hoffnung nicht mehr zu setzen war, wurde ihm 1232 seine Filiale S. Spirito in Palermo entzogen und Casamari als unmittelbare Tochter unterstellt<sup>19</sup>. So war dieses immer mehr in die Stellung hineingewachsen, die Eugen III. ihm als Haupt aller Cistercen des Regnum Normannorum zgedacht hatte.

#### IV.

Sambucina und Casamari sind also die eigentlichen Träger des frühesten Cisterciensertums in Süditalien und Sizilien gewesen. Dennoch darf über ihnen nicht die Rolle eines dritten Klosters vergessen werden, dessen Ordensalter sogar das seiner Schwestern übertrifft. Fossanova, des hl. Thomas Sterbestätte, bei Priverno ebenfalls vor den Grenzen des Normannenreiches gelegen, ist schon unter Innocenz II. Cisterce geworden<sup>1</sup>, und zwar als Tochter des burgundischen Haute-Combe<sup>2</sup>. Seine erste Filiale wurde das in der Diözese Velletri gelegene S. Maria

<sup>15</sup> Canivez, I. 501, § 79.

<sup>16</sup> Pressutti, n. 3562 u. 3999; Marchese, S. 83, hat diese beiden Verlegungen Honorius' III. nicht berücksichtigt; er kennt nur eine dritte vom Jahre 1223 (Pressutti, n. 4624), gedr. auch bei D. Taccone-Gallucci, Regesti dei Romani pontefici per le chiese di Calabria (Roma 1902), S. 137, n. 111) in deren Adresse: Abbati et conventui Matine de Sambucina Cist. ord. die Vereinigung beider Klöster deutlich zum Ausdruck kommt. Über Mattina oben S. 242.

<sup>17</sup> So auch — wenn von den älteren Autoren abgesehen werden darf — von Duchesne in der Ausgabe des *Liber censuum* I 19.

<sup>18</sup> Canivez II 145, § 29. Die Entfernung von Mattina bis Sambucina beträgt in der Luftlinie 22 km; vgl. die vom Istituto geografico militare 1925 herausgegebene Karte Italiens, Blatt 229 (Paola).

<sup>19</sup> Canivez II 106, § 31.

<sup>1</sup> Vgl. dazu Kehr, JP. II 125 ff.; ferner Cassoni D. M., La badia di Fossanova, Riv. stor. Benedettina V (1910), 578 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Janauschek, S. 34, n. 85; Canivez, I. 198.

de Marmossole, das der Kardinal Hugo von Ostia (Velletri), der selbst Mönch in Clairvaux gewesen war<sup>3</sup>, 1154 dem Orden übergab<sup>4</sup>. Eine andere, bedeutsamere Tochter war S. Maria di Ferraria in der Diözese Teano, das 1171 von einem Mönche Fossanovas gegründet wurde<sup>5</sup>.

Inzwischen hatte das Mutterkloster selbst ansehnliche Besitzungen im Königreich erworben, die Wilhelm I. bestätigte<sup>6</sup>. Es handelte sich dabei vornehmlich um eine in Sizilien gelegene Schenkung jenes Matthäus Bonellus, dessen Bruder Wilhelm S. Angelo de'Prizzi gegründet hatte und dessen Parteigänger die Marturani gewesen waren, denen Corazzo seine Entstehung verdankte<sup>7</sup>. Dieses Kloster war aber nicht von Anfang an eine Filiale Sambucinas gewesen, wie das Verzeichnis von 1507 annehmen ließ, dessen Angaben zwar für seine Zeit infolge späterer Änderung der Filialverhältnisse den Tatsachen entsprechen mögen. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts aber ist, wie die Statuten von 1212 erkennen lassen<sup>8</sup>, Corazzo eine Tochter Fossanovas gewesen und diesem Verhältnis entsprechen vollkommen die geschilderten persönlichen Beziehungen seiner Gründer.

Man sieht ganz deutlich: es ist die führende Schicht des Normannenstaates, der alle diese Familien der Bonelli, Marturani, Chiaramonti angehören. Indem sie die Ausbreitung des neuen Ordens ermöglichten, vollstreckten sie gleichsam nur den Willen des Königtums, dessen Privilegien ihr Werk förderte und mit dem sie aufs engste verbunden waren; sei es durch die Bande des Blutes, wie Graf Gottfried von Catanzaro und die Familie der Luzzi, sei es durch den Dienst in geistlichem oder weltlichem Amt wie Walter von Palermo und der Kanzler Matthäus.

Diese Neigung des Normannentums für die Cistercienser ist ganz gewiß kein Zufall. Ihr liegt vielmehr eine tiefe innere Verwandtschaft zugrunde, der im einzelnen hier nicht nachzugehen ist. Sie ist das Sinnbild für einen Wandel der Zeit. Die großen normannischen Hausklöster wie S. Trinità di Venosa, S. Eufemia und S. Angelo di Mileto<sup>9</sup> verloren die frühere Bedeutung. Das alte Benediktinertum war im Rückgang. Sambucina, die erste normannische Cisterce war noch als Benediktiner-

<sup>3</sup> Vgl. Brixius J. M., Die Mitglieder des Kardinalkollegiums 1130 bis 1181 (1912), S. 55.

<sup>4</sup> Vgl. Kehr, JP. II 110.

<sup>5</sup> Vgl. Kehr, Gött. Nachr. 1903, S. 277 u. JP. VIII 261.

<sup>6</sup> Kehr, Gött. Nachr. 1903, S. 275.

<sup>7</sup> Dazu oben S. 241.

<sup>8</sup> Canivez, I. 392, § 14.

<sup>9</sup> Vgl. dazu Klewitz H.-W., Normannische Klostergründungen und ihre Überlieferung, Quellen u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. XXV (1933—1934), 140 ff.

kloster gebaut worden<sup>10</sup>. Auch S. Maria di Mattina und S. Maria di Sagittario waren, wie Fossanova und Casamari selbst, Benediktinerklöster gewesen<sup>11</sup>. An ihre Stelle trat jetzt der neue Orden und welche Anziehungskraft er besaß, zeigt die Geschichte von S. Stefano del Bosco.

Coelestin III. nämlich bestätigte 1192 auf Bitten der Brüder den Übergang dieses Klosters an Fossanova<sup>12</sup>. Die Karthause, die der heilige Bruno 1091 in der kalabrischen Einöde von La Torre gegründet hatte und in der er begraben lag<sup>13</sup>, empfand die Formen des cisterciensischen Lebens geeigneter als die Gesetze ihres eigenen Stifters. Bald nach diesem Wechsel ist in S. Stefano ein Chartular der Klosterprivilegien zusammengestellt worden, das leider ebenso unwiederbringlich verloren zu sein scheint wie das von Casamari<sup>14</sup>. Dennoch kann es als Zeugnis für die ordnende Kraft gelten, die mit den grauen Mönchen in das süditalienisch-sizilische Klosterwesen einströmte.

<sup>10</sup> Vgl. oben S. 237.

<sup>11</sup> Vgl. oben S. 242 f.

<sup>12</sup> JL. 16 933.

<sup>13</sup> Vgl. Löbbel H., Der Stifter des Carthäuser-Ordens, der Heilige Bruno aus Köln, Münster 1899, S. 145 ff.

<sup>14</sup> Tromby hat es für das oben S. 237, Anm. 5 erwähnte Werk noch benützen können und seinen Inhalt — wie es scheint — fast vollständig gedruckt, so daß eine leidlich genaue Rekonstruktion des Chartulars möglich ist. Von ihr würde die Untersuchung der zahlreich gefälschten normannischen Herzogsurkunden auszugehen haben, derentwegen die Überlieferung S. Stefanos berichtigt ist, vgl. K. A. Kehr, Urkunden, S. 371 ff.